



INTERNATIONALER KULTURVEREIN BARSINGHAUSEN e.V.

## Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit den Beitritt in den  
Internationaler Kulturverein Barsinghausen e.V.  
unter Anerkennung der jeweils gültigen Satzung.

Vorname:	
Familiename:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
email:	
Tel.:	
Mobil:	
Fax:	

*Mit meinem Beitritt erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos von mir und meinen Familienangehörigen, die während einer Veranstaltung gemacht werden, zum Zwecke der Vereinsdarstellung veröffentlicht werden dürfen. Die Satzung des Internationaler Kulturverein Barsinghausen e.V. wurde mir mit der Beitrittserklärung ausgehändigt*

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift Vorstand

# Satzung

## „Internationaler Kulturverein Barsinghausen e.V.“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Internationaler Kulturverein Barsinghausen e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Vereinssitz ist Barsinghausen.

### § 2 Sinn und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Dies wird verwirklichte durch:

- a) der Verein fördert aktiv die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Kindern und die Weiterbildung von Erwachsenen auf allen kulturellen Gebieten.
- b) der Verein fördert auch durch Sport- und andere Veranstaltungs- Angebote, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Trägern, die Kommunikation und Begegnungsmöglichkeiten unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- c) Der Verein kümmert sich insbesondere um die Betreuung sozialer Randgruppen, um ihnen die Eingliederung in die hiesige Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich sozial gesellschaftliche Ziele. Er hat keinerlei politische Ambitionen und arbeitet mit keiner Partei oder Gruppierung zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese werden durch oben dargelegte Weise verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins zu identifizieren. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag soll eher symbolisch sein. Der Verein soll seine Ausgaben durch freiwillige Spendenbeiträge bestreiten.

### § 7 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Personen, zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in), dem/der Schriftführer(in) und 3 Beisitzerinnen/Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden sollen jeweils ein Mitglied mit Migrationshintergrund sowie ein Mitglied ohne Migrationshintergrund sein.

Von den 7 Vorstandsmitgliedern sollten mindestens 2 Frauen bzw. 2 Männer sein.

Die Aufgabebereiche der 3 Beisitzer legt der Vorstand fest.

Die Vertretungsmacht der beiden Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

### § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

### § 10 Wahl der Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

### § 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt auf Grund der vorgelegten Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor dem Beschluss über die Tagesordnung einbringt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 Prozent der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die absolute Mehrheit. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem dann die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht.

Satzungsänderungen bedürfen der ordnungsgemäßen Ankündigung auf der Einladung mit genauer Formulierung der beabsichtigten Änderungen.

Die Beschlüsse müssen mit absoluter Mehrheit gefasst werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

### § 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.